

Managementsysteme

Wird die DIN ISO 9001 revidiert? Update vom ISO-Unterkomitee für Qualitätssysteme

Eine 2020 weltweit durchgeführte Befragung von Unternehmen ergab eine geringe Mehrheit, die eine Bestätigung der aktuellen Revision bis zur nächsten Überprüfung bevorzugen. Wie ist der aktuelle Stand?

Die DIN EN [ISO 9001](#) ist eine weltweit anerkannte Norm für Qualitätsmanagementsysteme (QMS), die Organisationen dabei hilft, qualitativ hochwertige Produkte und Dienstleistungen bereitzustellen. Seit ihrer ersten Veröffentlichung im Jahr 1987 wurde die Norm mehrmals überarbeitet, um den sich ändernden Anforderungen an Qualitätsmanagement gerecht zu werden. Die letzte Revision, ISO 9001:2015 hat sich bisher als erfolgreich erwiesen. Seitdem fragen sich viele, wann die nächste Revision von ISO 9001 erscheinen wird.

Aktuelle Situation

Derzeit gibt es keine offizielle Ankündigung zur Veröffentlichung einer neuen Revision der ISO 9001. Die ISO ([International Organization for Standardization](#)) führt jedoch kontinuierlich Überprüfungen durch, um sicherzustellen, dass die Normen aktuell und relevant bleiben.

In Vorbereitung auf eine mögliche neue Revision der [ISO 9001](#) für 2023 wurden bereits vor zwei Jahren [Workshops](#) durchgeführt. Die „Strategic Planning and Operations Task Group“ (SPOTG) des technischen ISO-Komitees ISO/TC176, Unterkomitee SC2, führte im Jahr 2020 zusätzlich eine weltweite webbasierte Befragung unter rund 8.400 Unternehmen durch. 42% der Befragten waren dafür, dass die aktuell gültige Normrevision ISO 9001:2015 unverändert bleiben soll. Ein beträchtlicher Teil jedoch (37%) der Mitgliedsorganisationen stimmten für eine Überarbeitung der Norm. Derzeit läuft ein Projekt, um zu überlegen, wie eine künftige Überarbeitung aussehen könnte. Dies bedeutet nicht, dass bereits eine Überarbeitung beschlossen wurde oder beschlossen wird, der Ausschuss versucht lediglich, herauszufinden, wie diese Frage in Zukunft angegangen werden könnte.

Warum eine Überarbeitung notwendig ist

Die Welt verändert sich schnell und es gibt ständig neue Entwicklungen in Technologie, Geschäftswelt und Gesellschaft. Eine Überarbeitung der ISO 9001 ist notwendig, um sicherzustellen, dass die Norm den aktuellen Bedürfnissen und Herausforderungen der Unternehmen gerecht wird. Eine Aktualisierung der Norm könnte auch neue Anforderungen im Hinblick auf Umwelt, soziale Verantwortung und Nachhaltigkeit beinhalten, da diese Themen (siehe Tabelle) immer wichtiger für Unternehmen und Kunden werden.

Thema	Normkapitel	Mögliche Anwendung
Demografischer Wandel	5.1.1, 7.1.2, 7.2	Neue Anforderungen sollen hinzugefügt werden.
Änderungsmanagement	4.4, 6.1, 10	Neues Konzept soll entweder eigenständige Anforderung oder Teil des "risikobasierten Denkens" und/oder "Verbesserung" werden.
Integration	0.4 oder Anhang	Integration der Anforderungen aus anderen MSS
Agilität	4, 7, 8	Es ist zu prüfen, ob die bestehenden QMS-Anforderungen geändert und angepasst werden müssen, um agile Konzepte zu berücksichtigen.

Wissensmanagement	7.1.6, Anhang A7	Aktualisierung erforderlich
Innovation	-	Aufnahme einer Anforderung, die flexibel umsetz- und überprüfbar ist und den Anwendern die Möglichkeit gibt, anzugeben, wann eine Innovation nicht angemessen ist.
Information	7.5, 9.1, 9.1.3	Die betroffenen Kapitel müssen überarbeitet werden, um Informationssicherheit, Datenintegrität, Datensicherung und Schutz von Daten einzubeziehen.
Aufkommende Technologien	4, 6.2, 7.5.3, 8.2, 8.3.2, 9.1.1	Berücksichtigung neuer Technologien
Ethik & Integrität	4, 5, 7.3	Hauptauswirkungen der Ethik sollten eingeführt und die Führungsrolle erweitert werden.
Unternehmenskultur	5.1	Konzepte der Organisationskultur sollen aufgenommen werden.

Was erwartet werden kann

Im Mai 2021 veröffentlichte die ISO weiterentwickelte Regeln und Kerninhalte. Die HLS wurde überarbeitet durch diverse Klarstellungen und Ergänzungen, aber auch Streichungen wurden vorgenommen. Seitdem heißt die High Level Structure "Harmonized Structure" (HS), es wird auch der Begriff "Harmonized Approach" (HA) verwendet. Inhaltlich gibt es keine großen Änderungen; die Kernanforderungen der HLS wurden weitgehend beibehalten.

Mit der nächsten Revision der Norm ISO 9001 wird die Harmonisierte Struktur umgesetzt. Von den bekannteren ISO-Managementsystemnormen haben bisher die ISO 37301:2021 (Compliance Management) und die kürzlich überarbeitete Informationssicherheitsnorm [ISO 27001](#) davon profitiert.

Die HLS/HS beinhaltet (laut Appendix 3 der ISO/IEC 2021):

- ▶ Eine festgelegte Folge der Hauptkapitel (1-10) und Untertitel
- ▶ Standardtextpassagen zu den Haupt- und Unterkapiteln
- ▶ gemeinsame Begriffe und Definitionen für alle Managementsysteme

Wann wird was kommen?

Das Überarbeiten einer internationalen Norm ist ein langwieriger Prozess, der sorgfältig geplant und durchgeführt werden muss.

Wann die DIN ISO 9001 revidiert wird, bleibt abzuwarten, dass sie jedoch revidiert werden wird, ist aufgrund sich Bedingungen aber sehr wahrscheinlich und unseres Erachtens auch sinnvoll. Die Norm hat sich in vielen Jahren als wertvolles Instrument für Organisationen erwiesen, um ihre eigenen Qualitätsansprüche zu erfüllen und mit sich ändernden Kundenwünschen Schritt zu halten.

Eine Überarbeitung könnte dazu beitragen, den wachsenden Anforderungen aus verschiedenen Bereichen besser und vor allem nachhaltig zu entsprechen. Sie würde Organisationen dabei unterstützen, in unserer dynamischen Gesellschaft und Geschäftswelt dauerhaft erfolgreich zu sein.

Ansprechperson

Bei Fragen rund um die [Zertifizierung nach ISO 9001](#) wenden Sie sich gerne an [Miroslava Dubinetska](#).

Energiedienstleistungen

GUTcert Exzellenznetzwerk Energie- und Klimamanagement 2023

Im Rahmen der beliebten [Exzellenzreihe](#) lädt die GUTcert wieder zum Erfahrungsaustausch rund um das Thema Energie- und Klimamanagement ein – diesmal im Fokus: VALERI.

Das [GUTcert Exzellenznetzwerk Energie- und Klimamanagement](#) bringt bereits seit 2009 jährlich im Herbst Anwender und Experten aus Verwaltung, Wirtschaft und Wissenschaft zum interdisziplinären Dialog zusammen. Neben dem fachlichen Input bietet die Veranstaltungen den Teilnehmenden eine Plattform zum Erfahrungsaustausch und Netzwerken.

Gemeinsam mit unseren Experten werden wir wieder Impulse für die unternehmerische Praxis bieten und Sie über Neuerungen in den Bereichen Energie- und Klimamanagement informieren. Im Fokus stehen dieses Jahr das neu beschlossene Energieeffizienzgesetz sowie erste praktische Erfahrungen mit der [DIN EN 17463 \(VALERI\)](#). Weitere Informationen sowie die vollständige Agenda finden Sie auf unserer [Website](#).

Die Veranstaltung findet am **15. September 2023** im [Leonardo Royal Hotel Berlin Alexanderplatz](#) statt. Wir freuen uns darauf, Sie bereits am Vorabend bei einem Get-Together persönlich kennenzulernen.

Profitieren Sie noch bis zum 31.07.2023 vom Early-Bird-Rabatt und sparen Sie 50€ bei der Anmeldung.

Wir freuen uns auf den Austausch mit Ihnen. [Melden Sie sich hier für die Veranstaltung an.](#)

Fragen zum Exzellenznetzwerk Energiemanagement beantwortet Ihnen gerne das Team der [Akademie](#).

Adressatenkreis §4 EnSiMiMaV: betrifft auch Übergangsregelung EDL-G laut BAFA

Nach §4 EnSiMiMaV gilt die Umsetzungsverpflichtung für wirtschaftliche Energieeffizienzmaßnahmen für alle vom EDL-G betroffenen Unternehmen – auch in der Übergangsfrist.

Im Austausch mit unseren Kunden und Diskussionen bei unseren Vorträgen wurde teilweise die Auffassung vertreten, dass für Unternehmen die Verpflichtung nach [EnSiMiMaV](#) aufgehoben wird, wenn sie bspw. 2020 ein Energieaudit hatten und das nächste Energieaudit erst wieder 2024 stattfindet oder von EMAS auf Energieaudit umgestellt haben und sich in der Nachlaufzeit von 4 Jahren nach dem letzten (Überprüfungs-) Audit befinden.

Um hier Klarheit zu schaffen, hat die GUTcert beim BAFA nachgefragt. Nach schriftlichem Austausch wurde die Auffassung der GUTcert bestätigt:

„Unternehmen, welche in den Adressatenkreis der EnSiMiMaV § 4 fallen, ihre identifizierten Energieeffizienzmaßnahmen zusätzlich der DIN 17463 unterziehen und somit feststellen [müssen], welche in Energieaudits iden-

tifizierten Maßnahmen bzw. in EMS/UMS identifizierten Maßnahmen als wirtschaftlich durchführbar/nicht durchführbar gelten.

Maßnahmen, die in vorherigen Energieaudits/in vorherigen EMS/UMS (sofern kein aktuelleres Energieaudit/EMS /UMS vorliegt) identifiziert wurden, müssen demnach nach der DIN 17463 neu bewertet werden und dann, falls wirtschaftlich durchführbar umgesetzt werden.“

Die Intention der Gesetzgebung kann hier auch so interpretiert werden, dass aufgrund der aktuellen Entwicklung einzelne Unternehmen durch besondere Übergangsregelungen ausgeschlossen werden.

Der Umsetzungszeitraum beträgt 18 Monate, gerechnet vom 01.10.2022.

Ansprechperson

Haben Sie Fragen oder Hinweise zum Thema [DIN EN 17463 \(VALERI\)](#) oder [EnSiMiMaV](#)? Wenden Sie sich gerne an [Jochen Buser](#) oder [David Kroll](#)

FAQs zur Umsetzung der EnSimiMaV veröffentlicht

Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz beantwortet die dringlichsten Fragen zur Umsetzung der Verordnung zur Sicherung der Energieversorgung über mittelfristig wirksame Maßnahmen

Mit der Veröffentlichung der FAQs werden nun endlich einige Fragezeichen aufgelöst, wie in vielen neuen Anforderungen, steckt der Teufel bekanntlich im Detail. Die vom BMWK veröffentlichten FAQs zur Umsetzung der Anforderungen aus §4 der [EnSimiMaV](#) verstehen sich als „unverbindliche Rechtsansicht“ des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK). Unter anderen werden die folgenden Fragestellungen erörtert.

- ▶ Welche spezielleren „Anforderungen zur Umsetzung von Energieeffizienzmaßnahmen“ sind in § 4 Abs. 3 EnSimiMaV gemeint?
- ▶ Sind auch öffentliche Einrichtungen von der Verordnung betroffen?
- ▶ Wie ist mit "Sonderfällen" zur Einhaltung der 18-Monatsfrist umzugehen?
- ▶ Auf welche Energieeffizienzmaßnahmen eines Energiemanagementsystems bezieht sich die EnSimiMaV?
- ▶ Sind auch Maßnahmen an gemieteten Objekten umzusetzen?

Antworten auf diese und viele weitere Fragen finden Sie in den FAQs:

[Fragen und Antworten zu §4 Verordnung zur Sicherung der Energieversorgung über mittelfristig wirksame Maßnahmen](#)

Darüber hinaus gibt es auch für weitere Fragestellungen, insbesondere zur Thematik „Hydraulischer Abgleich“ mittlerweile FAQs und weitere Hilfen im Netz, über die [Internetseite Freie und Hansestadt Hamburg](#) oder auch über einzelne Unternehmen, wie z.B. Danfoss mit ihrem [Whitepaper „Sieben auf einen Streich – Wege zur schnellen Umsetzung der EnSimiMaV](#).

Ansprechpersonen

Haben Sie Fragen oder Hinweise zum Thema [EnSimiMaV](#) oder der [DIN EN 17364 \(VALERI\)](#)? Wenden Sie sich gerne an [David Kroll](#) oder [Jochen Buser](#) oder besuchen Sie unsere Homepage.

Antragsverfahren zur Besonderen Ausgleichsregelung

das [Online-Portal](#) für die diesjährigen Antragsverfahren (Frist: 30. Juni 2023) der Besonderen Ausgleichsregelung (BesAR) wurde durch das BAFA freigeschaltet.

Als letzte Neuerung wurde das „Merkblatt Grüne Konditionalität 2023“ veröffentlicht. Dieses konkretisiert die Anforderungen an die ökologischen Gegenleistungen, die für den Erhalt der BesAR zu erbringen sind (sog. „grüne Konditionalität“, siehe § 30 Nr. 3 und § 32 Nr. 3 EnFG). Neben dem Merkblatt hat das BAFA auch ein Formblatt für die einzureichenden Erklärungen zur „grünen Konditionalität“ veröffentlicht. Das unterschriebene Formular ist im Rahmen der Antragstellung im ELAN-K2 Portal hochzuladen.

Die Besondere Ausgleichsregelung, jetzt in das [Energiefinanzierungsgesetz \(EnFG\)](#) überführt, gilt nun nur noch für die KWKG-Umlage und die Offshore-Netzumlage.

Als Hilfestellung wurden folgende Merkblätter bereitgestellt:

- ▶ [Merkblatt grüne Konditionalität 2023](#)
- ▶ [Formblatt grüne Konditionalität](#)
- ▶ [Merkblatt für stromkostenintensive Unternehmen 2023](#)
- ▶ [Merkblatt für Landstromanlagen 2023](#)
- ▶ [Merkblatt für Schienenbahnen 2023](#)
- ▶ [Merkblatt für Verkehrsunternehmen mit elektrisch betriebenen Bussen 2023](#)

Die übrigen Inhalte der BAFA-Homepage (Kurzinformationen zur Antragstellung, FAQs etc., auch die sonstigen Merk- und Hinweisblätter) befinden sich derzeit noch in Überarbeitung bzw. Abstimmung; die entsprechenden Informationen hierzu werden zeitnah auf der BAFA-Website zur Verfügung gestellt.

Bei Fragen oder Hinweisen zum Thema [Energieeffizienz](#), wenden Sie sich gerne an [Bruno Moch](#) (Energiemanagementsysteme).

EEW-Novelle 2023 – Was hat sich geändert?

Die Bundesförderung für Energie- und Ressourceneffizienz in der Wirtschaft [EEW](#) wurde zum 1. Mai 2023 novelliert. Davon profitieren vor allem kleine Unternehmen.

Mit dem neuen Modul 6 können Kleinst- und Kleinunternehmen bürokratiearm eine Förderung für den Umstieg von fossilen Brennstoffen auf elektrische Prozesse beantragen. Für Unternehmen, die Teil der Initiative Energieeffizienz- und Klimaschutznetzwerke sind, erhöht sich zudem im Modul 5 „[Transformationskonzepte](#)“ die Förderquote um 10 Prozent und die maximale Förderhöhe um 30.000 Euro.

Zu den wesentlichen Neuerungen der Förderrichtlinie zählen:

- ▶ Einführung eines neuen, bürokratiearmen Moduls 6: Umstellung von Produktionsanlagen von Gas, Öl oder Kohle auf Strom in kleinen Unternehmen
- ▶ Verbesserung der Förderbedingungen für Elektrifizierung von Prozesswärme in Modul 4
- ▶ Neue Förderung von Geothermieanlagen zur Prozesswärmebereitstellung in Modul 2
- ▶ Erhöhung der Förderung für kleine Unternehmen um 10 Prozentpunkte in den Modulen 1 bis 4
- ▶ Einführung eines Bonus bei der Förderung von Transformationskonzepten für die Teilnahme an einem Netzwerk der Initiative Energieeffizienz- und Klimaschutz-Netzwerke

Auch der Zeitpunkt, zu dem mit der Umsetzung einer Maßnahme begonnen werden darf, wird neu geregelt.

- ▶ Module 1-4 und 6: Unternehmen, die bis zum 31.12.2023 einen Förderantrag gestellt haben, dürfen bereits auf eigenes Risiko nach Antragsstellung mit der Umsetzung starten.
- ▶ Modul 5: Hier darf erst nach Ausstellung des Zuwendungsbescheides begonnen werden.

Die Änderungen sowie Merkblätter zu den einzelnen Modulen finden Sie beim [BAFA](#).

Sie sind am Thema Förderung interessiert? Schauen Sie einfach in den aktuellen [Förderkompass des BAFA](#).

Bei Fragen oder Hinweisen zum Thema [Energieeffizienz](#) wenden Sie sich gerne an [Bruno Moch](#) (Energiemanagementsysteme).

Kreislaufwirtschaft

Neuerungen in der Gewerbeabfallverordnung

Kurzer Überblick über die Gewerbeabfallverordnung und was ab jetzt bei der Trennung von Bioabfällen beachtet werden muss

Die [Gewerbeabfallverordnung \(GewAbfV\)](#) wurde mit umfassenden Verschärfungen im Jahr 2017 als Novelle veröffentlicht. Sie regelt den Umgang mit gewerblichen Abfällen auf Gesetzes Ebene. Ihr Ziel ist es, die Förderung des Recyclings durch die getrennte Sammlung definierter Abfallfraktionen zu erreichen und den Anteil der thermischen Verwertung stark zu reduzieren. Unternehmen werden dazu aufgefordert, eine Getrenntsammlquote zu etablieren. Liegt diese unter 90%, müssen die Abfälle an Vorbehandlungsanlagen gesendet werden. Bei einer Quote von über 90% entfällt diese Pflicht. Die Gewerbeabfallverordnung setzt außerdem noch technische Voraussetzungen für Vorbehandlungsanlagen voraus: Sie müssen eine Sortierquote von 85% und eine Recyclingquote von 30% nachweisen.

Neuerungen in der GewAbfV

Im Jahr 2022 wurden Neuerungen in der GewAbfV veröffentlicht. Diese Neuerungen betreffen vor allem die getrennte Sammlung von Bioabfällen. Sie sind nun in verpackte und unverpackte Bioabfälle zu unterteilen – vor 2022 wurde eine gemischte Sammlung akzeptiert. Seit Mai 2023 gibt es nun neue Vorgaben zum Umgang mit verpackten Bioabfällen: Sie sind einer Verpackungsentfrachtung zuzuführen, bevor das Recycling oder die stoffliche Verwertung erfolgt.

Bei Fragen zu den Neuerungen der Gewerbeabfallverordnung wenden Sie sich gerne an unser Team der GUTcert.

Warum GUTcert für eine Prüfung nach GewAbfV?

Nach vielen Jahren im Bereich der Qualitätssicherung verfügen wir als Zertifizierungsstelle und unsere Auditorinnen und Auditoren über einen großen Erfahrungsschatz – zufriedene Kunden sind unser Anliegen.

Unsere deutschlandweit ansässigen Sachverständigen betreuen Unternehmen im gesamten Bundesgebiet und werden von unseren Kunden als kompetente Ansprechpartner geschätzt.

Großer Vorteil: Kurze Wege helfen, schnelle Entscheidungen zu treffen und direkt auf individuelle Situationen reagieren zu können. Sprechen Sie uns an – wir helfen Ihnen gerne weiter.

Ansprechpersonen

Wende Sie sich gerne an [Markus Altenburg](#), [Robert Hellfeuer](#) oder [Dominique Vinzent](#).

Emissionshandel

Biomasse im Emissionshandel

Am 27.04.2023 informierte die DEHSt über die Umsetzung der RED II im europäischen Emissionshandel. Am 28.04.2023 folgte der Bundesverband Bioenergie (BBE) mit einer eigenen Veranstaltung zur Umsetzung im nationalen Emissionshandel mit Fokus auf Altholz.

Seit 2021 ist die europäische [Erneuerbare Energie Richtlinie \(REDII\)](#) mit der [Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung \(BioST-NachV\)](#) in Deutschland umgesetzt. Ziel der Richtlinie und der Verordnung ist die Förderung und der Ausbau der erneuerbaren Energien. Hierzu sind auch Vorgaben zur Verwendung und Nachweisführung von nachhaltiger Biomasse festgelegt.

Dies muss auch im [europäischen Emissionshandel](#) (EU-ETS) berücksichtigt werden. Die Bestimmungen für die Anerkennung von eingesetzter Biomasse sind im EU-ETS durch die [EU-Monitoring-Verordnung](#), die RED II, die [Emissionshandelsverordnung \(EHV\)](#) und die BioSt-NachV festgeschrieben. Durch bestimmte Voraussetzungen aus diesen Richtlinien und Verordnungen kann die Abgabepflicht reduziert werden. Hierzu hat die deutsche Emissionshandelsstelle (DEHSt) ihren [Leitfaden](#) mit den neuen Bestimmungen für das Berichtsjahr 2023 aktualisiert.

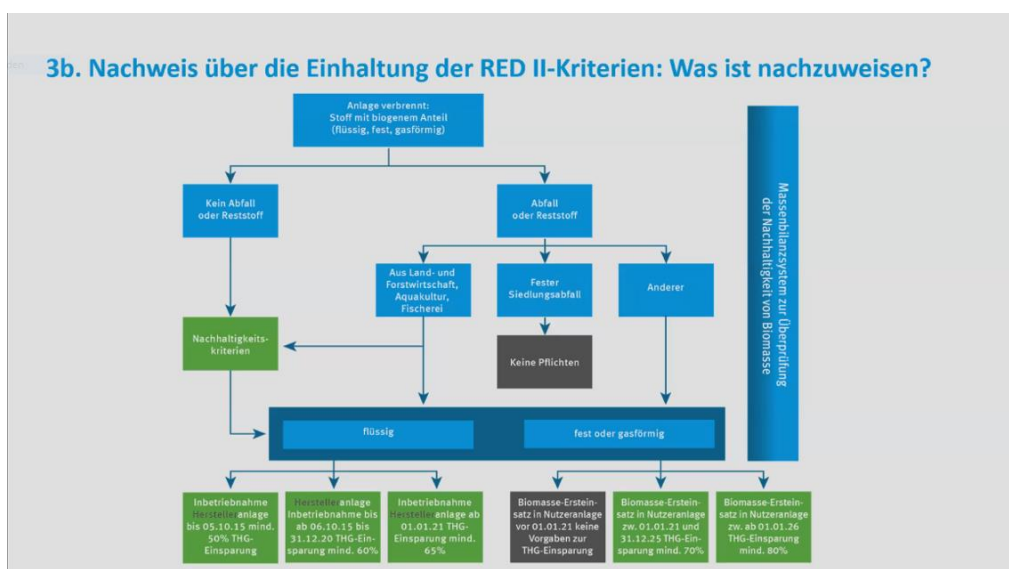
Die Nachweispflicht gilt für den Einsatz von Biomasse als Brennstoff. Sollte diese stofflich als Prozessmaterial genutzt werden, so besteht keine Nachweispflicht für die Nachhaltigkeit und die Emissionen können mit Null anerkannt werden.

Für den Einsatz von nachhaltiger Biomasse ist dem Überwachungsplan eine Verfahrensbeschreibung zur Nachweisführung beizufügen. Hierzu wird die DEHSt noch eine Vorlage erstellen.

Ein Nachhaltigkeitsnachweis bestätigt, dass die Herstellungs- und Lieferkette die Anforderungen eines anerkannten Zertifizierungssystems erfüllen. Diese sind beispielsweise das [SURE-system](#), [REDCert-EU](#) und [ISCC-EU](#).

Eine EU-ETS Anlage, die selbst Biomasse als Brennstoff produziert ist ebenfalls zertifizierungspflichtig. Die Nachhaltigkeitsnachweise sind auf Basis einer gültigen Zertifizierung dem Emissionsbericht beizufügen. Für die Erstellung von Nachhaltigkeitsnachweisen ist die Datenbank [Nabisy](#) zu nutzen.

Die Bestimmungen gelten für feste und gasförmige Biomasse in EU-ETS Anlagen, die nach dem 01.01.2023 geliefert und eingesetzt oder dort hergestellt wurden.



Quelle: [DEHSt Leitfaden](#)

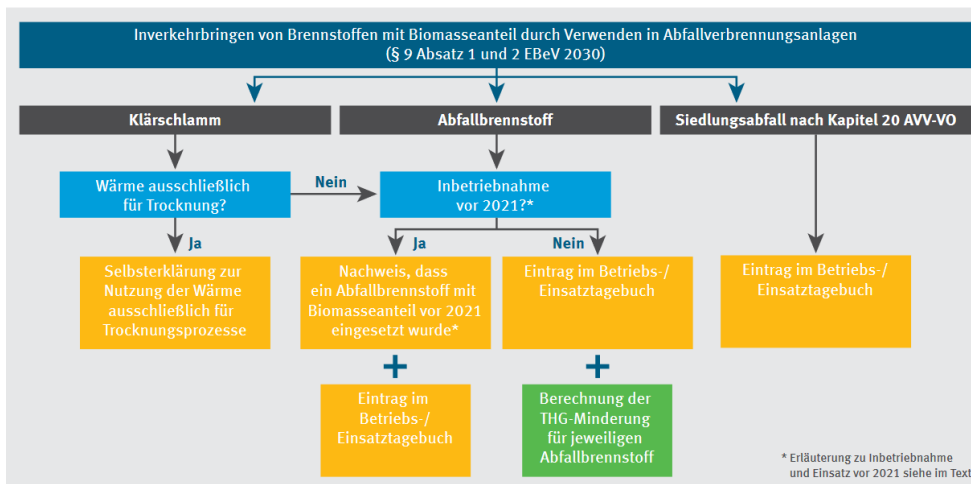
Aufgrund der Menge an neuen Systemen und Umsetzung der Anforderungen wird mit einem Mangel an zugelassenen Auditoren und Zertifizierungsstellen gerechnet. Daher gilt für das Berichtsjahr 2023 eine Sonderregelung: Eine Nachweisführung ist nicht erforderlich, wenn ausschließlich aufgrund des besagten Mangels eine Verifizierung nicht möglich war. Einzelheiten finden sich im Leitfaden der DEHSt.

Einsatz und Anrechnung von Altholz/feste Biomasse im nationalen Emissionshandel (nEHS)

Am 28.04.2022 veranstaltete der [Bundesverband Bioenergie e.V. \(BBE\)](#) mit der DEHSt und dem [Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz \(BMWK\)](#) eine Informationsveranstaltung zur Verwendung und Anerkennung von Altholz als Biomasse im nEHS.

Grundsätzlich wird Altholz im nEHS nur erfasst, wenn dieses in einer Thermischen Abfallverwertungsanlage (TAB) genutzt wird.

Für die Bestimmungen des Biomasseanteils stehen dem Betreiber die Möglichkeit der Nutzung der Standardwerte oder eine individuelle, genehmigte Bestimmungsmethode zur Verfügung. Die Anerkennung des Biomasseanteils richtet sich nach §9 EBeV 2030, wonach der BEHG-verantwortliche einen Nachweis über die THG-Minderung erstellen und prüfen lassen muss. Diese Verpflichtung besteht jedoch nur für TABs mit erstmaligem Biomasseeinsatz nach dem 31.12.2020. Sollte bereits vorher feste Biomasse eingesetzt worden sein, so ist eine geprüfte Selbsterklärung ausreichend.



Quelle: [DEHSt Leitfaden](#)

Die DEHSt gab bekannt, dass eine Einreichung des Überwachungsplans über die DEHSt-Plattform voraussichtlich Mitte 2023 möglich sein soll.

Haben Sie Fragen oder Hinweise zum Thema Biomasse im Emissionshandel? Wenden Sie sich gerne an [André Mahnicke](#).

Integrierte Managementsysteme

Interview: Krisen bewältigen mit Integrierten Managementsystemen

Managementsysteme als Hilfestellung in Krisenzeiten: Die KWC Aquarotter GmbH (Armaturentechnik und Sanitärraumausstattung) erzählt, wie man trotz angespannter Zeiten Vorreiter in der Branche bleiben kann.

Der Managementbeauftragte Thomas Bratke berichtete in einem [Interview](#) mit der GUTcert über Chancen, Risiken und Potenziale beim Einführen und Aufrechterhalten eines [Integrierten Managementsystems IMS](#).

Das Unternehmen vereint Qualität nach [ISO 9001](#), Umwelt nach [ISO 14001](#), Energie nach [ISO 50001](#) und Arbeitssicherheit nach [ISO 45001](#) in einem Integrierten Managementsystem.

Wir fragten Herrn Bratke nach den Gründen für das Einführen des IMS bei der KWC Aquarotter GmbH und zu seinen Erfahrungen während des Zertifizierungsprozesses: Sind „viele Köche“ aus den Bereichen Qualität / Umwelt / Energie / Arbeitssicherheit ein Problem? Und wie bewertet KWC die Risiken eines integrierten Systems, etwa bezüglich Akkreditierungsverlust des Zertifizierers? Auch interessierte uns, ob es Bedenken gab wegen des Wechsels des Auditoren-Teams.

Trotz großer Belastung durch die verschiedenen Krisen, die uns alle in Atem halten, sieht Herrn Bratke eindeutige Vorteile eines IMS und einen echten Mehrwert für Unternehmen und Stakeholder – nicht zuletzt durch einen frischen Blick auf die Potenziale des Unternehmens.

Ansprechperson

Bei Fragen rund um [Integrierte Managementsysteme](#) wenden Sie sich gerne an [Miroslava Dubinetska](#)



Veranstaltungstermine der GUTcert Akademie – 2./3. Quartal 2023

[Behördlich anerkannter Fortbildungslehrgang nach § 9 EfbV sowie § 5 AbfAEV, § 4 DepV und § 9 AbfBeauftrV](#)

06.06.-07.06.2023

[Fortbildung für Immissionsschutzbeauftragte: Behördlich anerkannter Lehrgang nach BImSchG und 5. BImSchV](#)

08.06.2023

[Qualitätsbeauftragter/-auditor \(gn\) nach ISO 9001:2015 \(GUTcert\)](#)

12.06.-16.06.2023

[Wirtschaftlichkeitsanalyse im Energiemanagement nach ValERI \(DIN EN 17463\)](#)

13.06.2023

[Qualitätsmanagementsysteme Auditor / Lead Auditor \(IRCA\) nach ISO 9001:2015](#)

19.06.-23.06.2023

[AZAV: Grundlagen und aktuelle Themen](#)

19.06.-20.06.2023

[Qualitätsmanagement nach ISO 9001:2015 für Bildungsanbieter](#)

21.06.-22.06.2023

[Auffrischkurs Umweltmanagement: Aktuelles zur ISO 14001](#)

21.06.-22.06.2023

[Umweltbeauftragter/-auditor \(gn\) nach ISO 14001:2015 \(GUTcert\)](#)

26.06.-30.06.2023

[Klimamanagementbeauftragter \(gn\) im Unternehmen: Vom Corporate Carbon Footprint bis zur Klimaneutralität](#)

27.06.-28.06.2023

[Vom Energie- zum Klimamanagement](#)

27.06.2023

[Klimamanagementbeauftragter \(gn\) im Unternehmen: Product Carbon Footprint \(PCF\)](#)

29.06.2023

[Wirtschaftlichkeitsanalyse im Energiemanagement nach ValERI \(DIN EN 17463\)](#)

03.07.2023

[Energiebeauftragter / Energieauditor \(gn\) nach ISO 50001 \(GUTcert\)](#)

03.07.-07.07.2023

[Umweltrecht: Grundlagen und aktuelle Themen](#)

11.07.-12.07.2023

[Zielsystem der ISO 50001:2018 – Vom Kontext über Energieziele zum Aktionsplan](#)

11.07.2023

[Energiedatenanalyse und Identifikation von Einsparpotentialen im EnMS nach ISO 50001:2018](#)

12.07.2023

[BAFA-Energieberater \(Modul 1 - EN 16247\) / Energieauditor EDL-G](#)

07.08.-18.08.2023

Weitere Veranstaltungstermine der GUTcert Akademie finden Sie auf unserer [Homepage](#).

GUT Zertifizierungsgesellschaft für
Managementsysteme mbH Umweltgutachter
Eichenstraße 3 b
12435 Berlin

Tel.: +49 30 2332021 - 0
Fax: +49 30 2332021 - 39
E-Mail: info@gut-cert.de
www.gut-cert.de

Der Infobrief ist urheberrechtlich geschützt. Er dient der allgemeinen Information. Für die Angaben in diesem Infobrief werden keine Gewähr und Haftung übernommen. Sollten Sie diesen Newsletter irrtümlich erhalten haben, bitten wir um Entschuldigung. Klicken Sie bitte [hier](#), dann wird Ihre Mailadresse sofort aus dem Verteiler gelöscht.